

3. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser

Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Nienburg/Weser gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt und leitet ein Verfahren zur 3. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) ein.

I Planungsanlass und Planungsgrundlagen

Der Landkreis Nienburg/Weser ist Träger der Regionalplanung und hat damit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) für seinen Planungsraum einen Regionalplan (hier Regionales Raumordnungsprogramm) aufzustellen. Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP) in der Fassung der LROP-Änderungsverordnung vom 24.09.2012 zu entwickeln.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) soll Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, darunter auch solche über die Nutzungen im Freiraum. Verschiedenste Ansprüche an die Raumnutzung stellen z.B. der Bodenabbau, die Landwirtschaft, die Energieerzeugung, der Naturschutz, das Wohnen oder der Verkehr. Diese Anforderungen müssen aufeinander abgestimmt und mögliche Konflikte ausgeglichen werden.

Gem. § 3 (4) NROG können die Festlegungen im RROP u.a. Gebiete bezeichnen, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete).

Das RROP 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser wurde am 18.07.2003 bekannt gemacht. Bereits im Jahr 2007 wurde eine Änderung des RROP für den Teilbereich Windenergiegewinnung eingeleitet, die derzeit noch im Verfahren ist.

Mit der der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten für eine umfassende, 2. Änderung des RROP ist im März 2012 eine umfassende Änderung des RROP eingeleitet worden. Damit wurde sichergestellt, dass das RROP 2003 auch nach dem 18. Juli 2013 solange Gültigkeit besitzt bis die 2. Änderung in Kraft tritt. Im Rahmen der 2. RROP-Änderung sollen auch die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung überprüft und geändert werden. Aufgrund der Vielzahl von Änderungen sowie der Abhängigkeit vom Fortschritt des Landschaftsrahmenplans ist allerdings mit einem Inkrafttreten dieser 2. Änderung nicht vor 2016 zu rechnen. Aufgrund der Dringlichkeit der beabsichtigten Änderung, soll sie aus der 2. Änderung herausgenommen werden und im Rahmen einer 3. Änderung zügig planerisch umgesetzt werden.

II Grundzüge der Planungskonzeption

Anpassung an aktuelle Herausforderungen

In dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Zeitstufe II) östlich von Müsleringen sind in der Vergangenheit landwirtschaftliche Entwicklungen erfolgt, die einen Bodenabbau - zumindest auf den betroffenen Teilflächen – infrage stellen. Hier sind mehrere Tierhaltungsanlagen und eine Biogasanlage errichtet worden, die zunächst nicht als raumbedeutsam eingestuft wurden. Das Vorranggebiet ist als Teilfläche des VRR 145.1 auch im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) festgelegt.

Hinsichtlich einer Abweichung im Regionalen Raumordnungsprogramm legt das LROP in Kap. 3.2.2 02 S. 4 einen Flächentausch fest (*auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist*).

Inhalt der Änderung

Im Zuge einer 3. Änderung des RROP sollen zunächst nur die Teilflächen aus dem Vorranggebiet herausgeschnitten werden, in denen ein Bodenabbau aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen und Investitionen mittelfristig nicht mehr infrage kommt (siehe Abb. 1). Als „Tauschfläche“ soll südlich von Stolzenau eine unmittelbar an VRR NI 16 (im LROP 138.4) angrenzende Teilfläche neu als Vorranggebiet Zeitstufe II festgelegt werden. Diese Fläche wird in der Rohstoffsicherungskarte als Rohstoffvorkommen erster Ordnung eingestuft. Im RROP 2003 wurden keine anderen räumlich konkreten Ziele festgelegt, sodass entgegenstehende Interessen hier nicht zu erwarten sind (siehe Abb. 2).

Eine grundsätzliche Anpassung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Wesertal und ihrer Zeitstufen soll im Zuge der 2. Änderung des RROP erfolgen. Dies umfasst dann auch die beiden verbleibenden Vorranggebiets-Restflächen östlich von Müsleringen.

Auswirkungen auf die 2. Änderung des RROP

Die gestrichenen Teile des VRR südlich von Müsleringen und das als Tauschfläche im Rahmen dieser Änderung neu festgelegte Vorranggebiet sind nicht mehr Bestandteil der umfassenden, 2. Änderung des RROP. Alle übrigen Belange zum Themenbereich Rohstoffgewinnung bleiben Gegenstand der 2. Änderung.

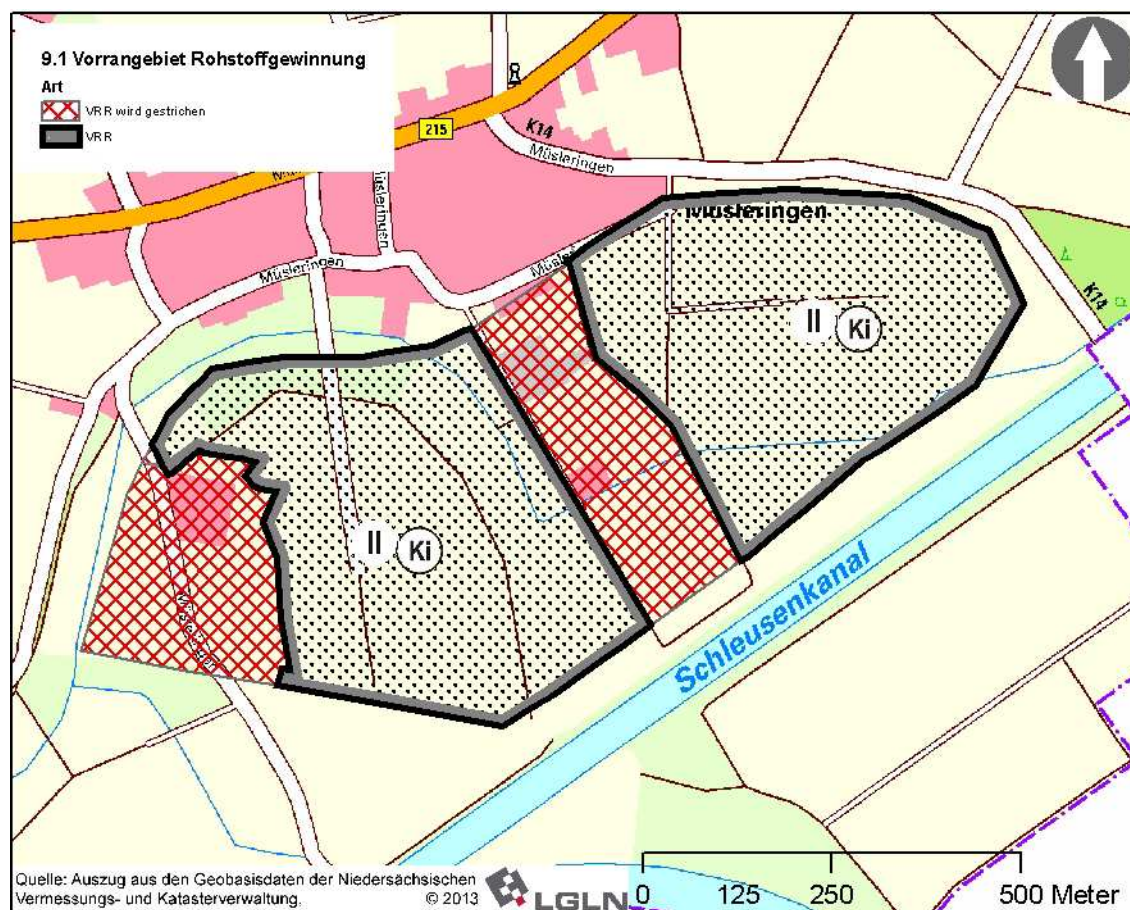


Abb. 1 3. Änderung des RROP – Vorschlag für neue Festlegungen und gestrichene Teilflächen

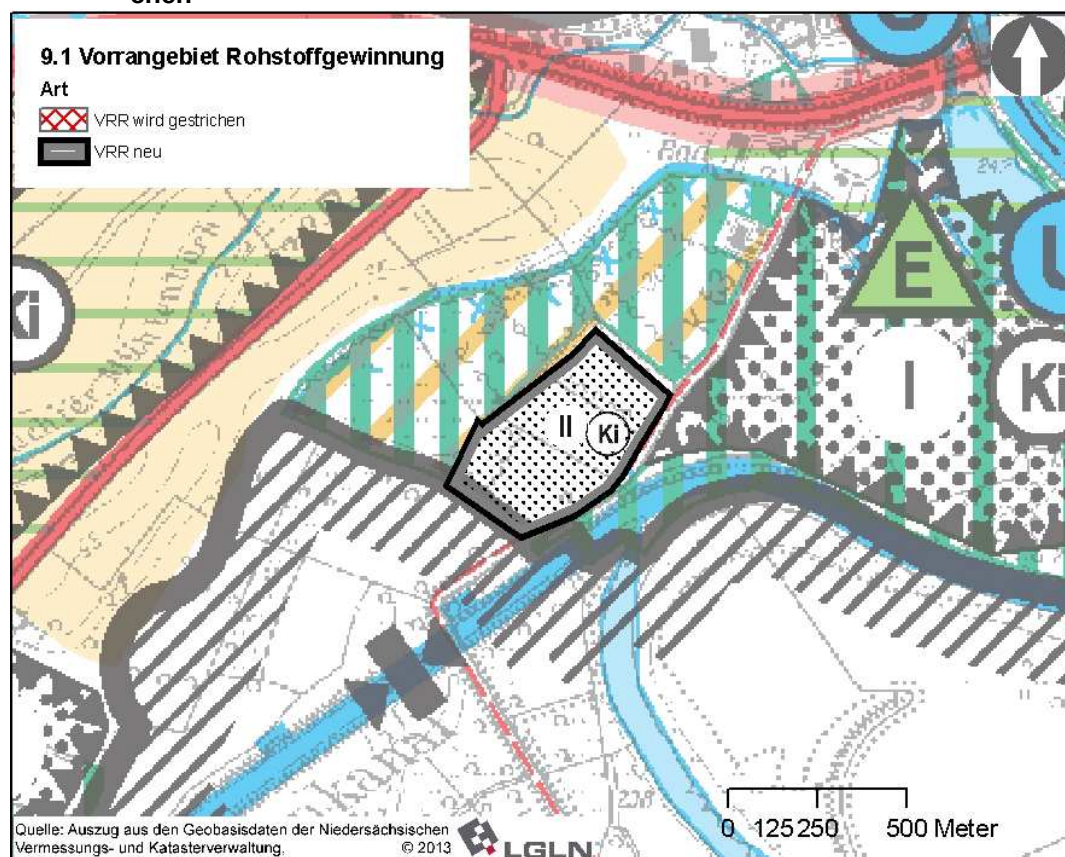


Abb. 2 3. Änderung des RROP – Vorschlag für eine neue Festlegung - Tauschfläche

III Verfahrensablauf, Beteiligung

Mit der inhaltlichen Beschränkung auf den unbedingt notwendigen Änderungsumfang wird eine zügige Durchführung der 3. Änderung des RROP angestrebt.

Trotz der Beschränkung der Änderung auf relativ kleinräumige Änderungen soll weder ein vereinfachtes Verfahren gem. § 6 (2) NROG durchgeführt werden, noch auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

Dementsprechend müssen

- der Umfang des Umweltberichts in einem Scoping-Termin abgestimmt werden,
- die allgemeinen Planungsabsichten bekannt gemacht werden,
- der Änderungsentwurf samt Umweltbericht erarbeitet und dem in §3 Abs. 2 NROG genannten Beteiligtenkreis zur Stellungnahme vorgelegt werden,
- die Unterlagen für die Öffentlichkeit ausgelegt werden,
- die Stellungnahmen mit den Beteiligten erörtert werden,
- ein Beschluss über die Abwägungsvorschläge herbeigeführt werden,
- eine Genehmigung der Änderung eingeholt werden,
- die Änderung bekannt gemacht werden.

Für dieses Verfahren ist insgesamt von einer Zeitdauer von einem Jahr auszugehen.

Beteiligte am Änderungsverfahren

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten soll allen betroffenen Stellen die Möglichkeit eröffnet werden, frühzeitig durch Vorschläge und Anregungen am Änderungsverfahren mitzuwirken (siehe unten).

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum RROP-Entwurf und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

Zu den öffentlichen Stellen und sonstigen Beteiligten, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht erhalten, gehören:

- die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
- die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG (Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts)
- die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz,
- die benachbarten Länder sowie
- die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 ROG
- die benachbarten Träger der Regionalplanung.

Umweltprüfung

Bei der Änderung des RROP ist eine Umweltprüfung durchzuführen (siehe § 4 NROG). Sie ist ein unselbständiger Teil des Änderungsverfahrens. Deshalb ist beabsichtigt, die einzelnen Verfahrensschritte der Umweltprüfung mit denen des RROP-Änderungsverfahrens so zu harmonisieren, dass sie parallel erfolgen (z.B. das Beteiligungsverfahren).

Die öffentlichen Stellen, die in ihrem umwelt- oder gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der RROP-Änderung betroffen sein können, werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts beteiligt werden (Scoping).

Beteiligung bei der Entwurfserarbeitung

Alle betroffenen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen mitzuteilen, soweit diese für die Erarbeitung des RROP-Entwurfs relevant sind. Bitte geben Sie diese Mitteilungen sowie ggf. entsprechende Planungsgrundlagen (z.B. Konzepte, Untersuchungen, Fachpläne) schriftlich

bis zum 31.07.2013

an den

Landkreis Nienburg/Weser,
Stabsstelle 54 Regionalentwicklung,
Kreishaus am Schloßplatz,
31582 Nienburg.

Es besteht ferner die Möglichkeit, Ihre Anregungen per Email an

rrop@kreis-ni.de

mitzuteilen.

Bitte übersenden Sie kartographische Inhalte nach Möglichkeit im shape-Format.

Sollte aus Ihrer Sicht die Beteiligung weiterer Dienststellen erforderlich sein, wird um kurzfristige Nachricht gebeten.

Der Landrat

06.05.2013